

Organen der Strafrechtspflege, eine gesetzliche und gerechte, begründete Entscheidung zu treffen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit von Strafprozessualisten und forensischen Psychologen.

Strafverfahrenswissenschaft und Medizin

Die notwendigen engen Beziehungen zur Medizin haben zur Herausbildung spezieller Zweige der medizinischen Wissenschaft, der Gerichtsmedizin und der Gerichtspsychiatrie, geführt. Auf diesen beiden Gebieten gibt es bereits traditionelle Verbindungen zur gerichtlichen — häufig auch als forensisch bezeichneten — Tätigkeit. Es wäre jedoch ein Fehlschluß, wollte man die Verbindung zwischen Strafrechtspflege und Medizin ausschließlich auf diese beiden Gebiete beschränken. Sowohl Grundlagentengebiete der Medizin als auch weitere Spezialdisziplinen gewinnen für den Rechtspflegejuristen zunehmend an Bedeutung.

Erfolgte z. B. der Tod eines Menschen unter verdächtigen Umständen (§ 94 StPO), wird die Leiche eines Menschen mit Merkmalen gefunden, die auf einen gewaltsamen Tod hinweisen, ist ein gerichtsmedizinischer Sachverständiger hinzuzuziehen.¹⁸ Auch bedarf es häufig für die Feststellung der Schwere einer Körperverletzung einer ärztlichen Untersuchung. Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmungen gehören ebenfalls als weitere bekannte Beispiele zu den Aufgabenbereichen medizinischer Sachverständiger.

Die Heranziehung eines Gerichtspsychiaters wird z. B. in der Regel dann erforderlich, wenn Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten auftreten. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich hier also auf die Untersuchung (Diagnostizierung) pathopsychologischer Zustände, die Feststellung ihres Einflusses auf die Schuld des Täters und die Darlegung der Möglichkeit einer fachärztlichen Heilbehandlung auf psychiatrischem Gebiet zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 27 StGB).

Die qualifizierte Entscheidung über die Anforderung eines Sachverständigen-gutachtens und seine richtige Würdigung erfordert von den Mitarbeitern der Strafrechtspflege ein Minimum an medizinischen Kenntnissen. Die Vermittlung von Grundkenntnissen auf den Gebieten der Gerichtsmedizin und Gerichtspsychiatrie gehört daher zum Ausbildungsprogramm künftiger Rechtspflegejuristen.

Literatur: Karl Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: K. Marx/F. Engels, **Werke**, Bd. 1, Berlin 1957, S. 109; F. Engels, „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“, in: K. Marx/F. Engels, **Werke**, Bd. 2, Berlin 1957, S. 486-506; W. I. Lenin, „Zufällige Notizen“, in: **Werke**, Bd. 4, Berlin 1955, S. 387; W. I. Lenin, „Materialismus und Empirio-kritizismus“, in: **Werke** Bd. 14, Berlin 1962, S. 116-138; W. I. Lenin, „Der Internationale Richtertag“, in: **Werke**, Bd. 18, Berlin 1962, S. 295; W. I. Lenin, „Wie soll man den Wettbewerb organisieren?“, in: **Werke**, Bd. 26, Berlin 1961, S. 402; W. I. Lenin, „Dritter Gesamtrussischer Kongreß der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten“, in: **Werke**, Bd. 26, a. a. O., S. 453; W. I. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels ‚Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht‘“, in: **Werke**, Bd. 27, Berlin 1960, S. 192; W. I. Lenin, „Zum Dekret über die Revolutionstribunale“, in: **Werke**, Bd. 27, a. a. O., S. 209; W. I. Lenin,

¹⁸ Vgl. Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2.12. 1968 (GBl. II S. 1041).